

Reiner Strank
Sozialarbeiter der Führungsaufsichtsstelle
bei dem Landgericht Dortmund

Fachtagung „Ambulante Nachsorge für forensisch-psychiatrische Patienten in Westfalen-Lippe“ am 14.04.2005 im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn:

Vortrag:
**„Rahmenbedingungen der Nachsorge
aus Sicht der Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen
bei den Landgerichten im OLG-Bezirk Hamm“**

• **Grundsätzliches:**

- Die **Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung**. Sie gibt Straftätern mit ungünstiger Sozialprognose und Schwerkriminellen nach der Verbüßung von Straftat und dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischem Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit und führt und überwacht sie dabei.
(Quelle: Homepage des Justizministeriums NRW)
- Führungsaufsicht ist eine **ambulante Maßregel** der Sicherung und Besserung. Das heißt, sie soll den Sicherungs- und Besserungsauftrag der stationären intramuralen Maßnahmen als extramurale Einrichtung nach Entlassung aus Einrichtungen des Maßregelvollzugs bzw. der Justizvollzugsanstalten in ambulanter Form fortsetzen.
- Beginn 1975 mit Einführung in der 2. Strafrechtsreform, vorher Polizeiaufsicht
- 01.04.1998 Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten: erweiterte(r) Personenkreis und Möglichkeiten der FA, bereits nach einem Jahr Vollverbüßung, unbefristete FA (§ 68 c II 1 StGB)
- Führungsaufsicht als Alternative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung gem. § 66 b StGB

- **Auftrag:**
 - „**Den Rückfall verhindern**“, strafrechtlicher/ gesellschaftlicher Minimalkonsens = Anspruch des Stärkeren (Gesellschaft, Staat, Justiz) auf Legalbewährung des Verurteilten, langjähriges Motto der ADB (=Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer)
 - **Forderung der Gesellschaft, Politik nach immer höheren Sicherheitsstandards** im Strafvollzug, in der Forensik und bei ambulanten sozialen Diensten
 - **Resozialisierung, Behandlung**, individueller Prozess (z.B. vorrangiger Erziehungsgedanke im JGG)
 - **Opferschutz**
vollzogener Paradigmenwechsel

- **Einbindung in das Rechtssystem:**
 - **Elemente klassischer Straffälligenhilfe:** Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Sozialdienst der JVA und des MRV, Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Entlassenenhilfe, ehrenamtliche Helfer
 - **Bewährungshilfe:** wichtigster Netzwerkpartner/ Verbündeter der Führungsaufsicht, Hilfe zur Selbsthilfe durch personelle und methodische Ressourcen (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Vermittlung an andere Hilfs- und Beratungsorganisationen, Subsidiarität, Eigenverantwortlichkeit, Nähe und Distanz, BwH als Einzelkämpfer), Beginn Mitte der 50'iger Jahre, 2003: 704 BwH, 46788 Probanden, Durchschnitt: 66,5, 69,0% Erfolg infolge Bewährung, 31,0% Widerruf, 13227 Gefangene, 89,90 € pro Hafttag, Kostenrelation 1:5 ohne Steuerausfälle, Sozialaufwendungen nahezu flächendeckend in ganz Deutschland, Amtsgerichtsbezirke, zusätzliche Sprechstunden in anderen Gemeinden
Organisation der Bewährungshilfe, AV d. JM v. 17.02.2000 (FN 1) (4260-III-A.I) – JMBl. NRW S.77

- **Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten:**
2003: 4078 Probanden in 19 Landgerichtsbezirken in NRW,
2005: davon **2098 Probanden in den 10 Landgerichtsbezirken im OLG-Bezirk Hamm** (Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn, Siegen)

| | | |
|---|------|------|
| Nichtaussetzung des Strafrestes gem. § 68 f StGB (Vollverbüßung): | 1195 | 57 % |
| Entscheidung des Gerichts gem. 67 b II StGB (Unterbringung MRV, Vollstreckung vornehmlich zur BwH ausgesetzt): | 125 | 6 % |

Aussetzung einer Maßregel gem. **§ 67c I StGB**
(Freiheitsstrafe vor MRV vollstreckt,
nach Freiheitsstrafe MRV zur Bewährung ausgesetzt) : 9 0,4%

Aussetzung einer Maßregel gem. **67 c II StGB**
(Freiheitsstrafe vor MRV vollstreckt, Vollzug der
Maßregel 3 Jahre nach Anordnung noch nicht begonnen,
nach Freiheitsstrafe MRV zur Bewährung ausgesetzt): 6 0,3%

• **Schnittstellen Führungsaufsichtsstellen / Maßregelvollzug:**

Aussetzung einer Maßregel gem. **67 d II StGB**
(bedingte Entlassung aus MRV oder SV): 248 1,2%

Aufhebung einer Maßregel gem. **67 d V StGB**
(Erledigung wegen Aussichtslosigkeit
in einer Entziehungsanstalt): 487 23.2%

- In Zusammenhang mit der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung standen am 31. Dezember 2004 im Freistaat Sachsen 109 Personen unter

Führungsaufsicht (**§ 67d Abs. 2 StGB**), die in der nachfolgend beschriebenen Form strafrechtlich in Erscheinung getreten waren:

| | |
|------|---|
| 26 % | (29 Fälle) wegen Raub- und Erpressungsdelikte, |
| 17 % | (19 Fälle) wegen Körperverletzungsdelikte, |
| 16 % | (17 Fälle) wegen Vermögen- und Eigentumsdelikten, |
| 10 % | (11 Fälle) wegen Straftaten gegen das Leben, |
| 7 % | (8 Fälle) wegen Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, |
| 7 % | (8 Fälle) wegen BtmG- Delikten, |
| 3 % | (4 Fälle) wegen Brandstiftung und |
| 12 % | (13 Fälle) wegen sonstiger Straftaten |

- 184 Personen **nach § 64 StGB** standen deswegen unter Führungsaufsicht, weil die zuständige Strafvollstreckungskammer anordnete, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht weiter zu vollziehen ist, weil das Therapieziel aus Gründen, die in der Persönlichkeit des Verurteilten liegen, nicht erreicht werden kann (**§ 67d Abs. 5 StGB = Beendigung der Unterbringung wegen Aussichtslosigkeit**). In aller Regel verbüßen diese Personen nach Ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug den Rest der verhängten Freiheitsstrafen.

Dabei handelte sich im Einzelnen um Verurteilungen in

| | |
|------|--|
| 26 % | (47 Fälle) wegen Raub- und Erpressungsdelikten, |
| 21 % | (38 Fälle) wegen Körperverletzungsdelikten, |
| 17 % | (32 Fälle) wegen Vermögen- und Eigentumsdelikten, |
| 17 % | (16 Fälle) wegen Straftaten gegen das Leben, |
| 6 % | (11 Fälle) wegen Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, |
| 6 % | (11 Fälle) wegen BtmG- Delikten, |
| 3 % | (6 Fälle) wegen Brandstiftung und |
| 13 % | (23 Fälle) wegen sonstiger Straftaten. |

- **Organisation der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68 a StGB)**
AV d. JM v. 13.12.2001 (4260-III A.28) – JMBl. NW 2002 S.10

- **Leitung, weitere Besetzung**
Richter mit Erfahrung im Bereich der Strafrechtspflege, nach Möglichkeit bei StVK
erfahrene Beamte (BwH) des gehobenen Sozialdienstes
(in Dortmund 2005: 2 Beamte für 319 Probanden)
Bedienstete des Büro- und Kanzleidienstes
bei Bedarf Beamte des gehobenen Justizdienstes (Rechtspfleger)
- **Hilfe und Betreuung**
Bewährungshilfe ist wichtigster Netzwerkpartner/ Verbündeter der Führungsaufsicht (=FAST und BwH stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite (§ 68 a II StGB), keine „isolierte Führungsaufsicht“
die FAST gewährt oder vermittelt diagnostische oder therapeutische Hilfen für die verurteilte Person
fachliche Beratung ehrenamtlicher BWH

- **Überwachung / Maßnahmen der Führungsaufsichtsstelle**

- die FAST überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der BwH das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a III StGB)
- Auskunftsverlangen und Ermittlungen gegenüber sämtlichen öffentlichen Behörden (§ 463 a I StPO)
- Strafantrag durch Leiter der FAST (§ 145 a StGB)
- Polizeiliche Beobachtung durch Leiter der FAST (§ 463 a II StPO)
- Ausschreibung zur Aufenthaltsmittlung beim LKA
- Ausschreibung zur polizeilichen Ermittlung beim LKA
- Auskunftersuchen beim Einwohnermeldeamt, Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse
- Abfragen von Ermittlungsverfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft
- Berichte an das Gesundheitsamt bei psychischen Auffälligkeiten und Suchtproblematik
- Stellung von Anträgen auf gesetzliche Betreuung

- **Zusammenarbeit zwischen BwH und FAST**

In vielen Landgerichtsbezirken des OLG Hamm wird die bewährte gesetzmäßig vorgegebene **langandauernde intensive Gemeinschaftsüberwachung und Nachsorge** der Probanden durch Bewährungshelfer und Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen über das ansonsten übliche Maß hinaus um folgende Aspekte kollegialer Zusammenarbeit und besonderer Kooperationsformen erweitert:

- regelmäßige Fallbesprechungen
- Erarbeitung von Täterprofilen/ Risikoprognosen

- Motivierung besonders schwieriger Probanden
 - gemeinsame Erarbeitung und Anregung deliktspezifischer Auflagen und Weisungen
 - Beschaffung und Auswertung vorhandener Gutachten, Stellungnahmen und Fremdanamnesen
 - Einblick in die Hauptakte und das Vollstreckungsheft
 - Abstimmung der Entlassungsvorbereitung zu Beginn der Führungsaufsichtszeit und danach ggf. fortlaufend gemeinsame Gespräche und Fallbesprechungen zur Vermeidung von Überschneidungen und zur Sicherstellung einer intensiven Doppelüberwachung
 - Abstimmung der Erfordernisse des Einzelfalls (Vermittlung von Hilfen und Therapien, Vorschläge von delikt- und personenspezifischen Weisungen und Auflagen zur Ausgestaltung der FA an das Gericht, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen, Erarbeitung eines Täterprofils / Risikoprognose), Motivierung des Probanden durch Ermahnungsschreiben und bei Erörterungsterminen, Erfassen von Vorwarnsignalen, Helferkonferenzen, unangemeldete Hausbesuche)
 - unverzügliche gegenseitige Information bei wichtigen Veränderungen der vereinbarten Grundlagen und Voraussetzungen der vereinbarten Form der Betreuung und Beaufsichtigung (besonders auffällige Verhaltensweisen des Probanden, wichtige Veränderungen der Lebenssituation wie Wohnsitzwechsel, Arbeitsplatzwechsel, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse usw., erhebliche Verstöße gegen Weisungen und Auflagen, insbesondere neue Straftaten
 - vor Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen der bisherigen Weisungen und Auflagen
 - vor Anregung des Widerrufs der bedingten Entlassung, der Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der FA
 - vor Stellung eines Strafantrages
- **Gemeinschaftsüberwachung und Betreuung der Führungsaufsichtsstellen und BwH durch Kontakte zu:**
 - Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten, gerichtlich bestellten Betreuern, soweit sie Aufgaben der ambulanten Betreuung wahrnehmen,
 - Mitarbeiter von Suchtkrankenberatungsstellen
 - Gerichten,
 - Staatsanwaltschaften,
 - Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
 - Justizvollzugsanstalten,
 - Heimen und Einrichtungen des Betreuten Wohnens,
 - Agenturen für Arbeit,
 - örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe,
 - Sozialpsychiatrischen Diensten bei den Gesundheitsämtern,
 - Werkstätten für Behinderte und sonstigen arbeitsfördernden Einrichtungen

- **Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug:**
 - **Verschwiegenheitspflicht** (§ 39 BRRG, § 64 LBG, § 9 BAT)
eine Mitteilung im dienstlichen Verkehr liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn es sich um solche Mitteilungen gegenüber Dritten (Behörden, Einrichtungen, Personen) handelt, die zur Erfüllung der mit der Führungsaufsicht übertragenen Aufgaben erforderlich sind
 - **Vorbereitende Gespräche der Führungsaufsichtsstelle mit dem Maßregelvollzug,**
Informationsaustausch über:
Lebenssituation des Probanden, sozialen Empfangraum, Lebensgewohnheiten (auch soziale Bindungen und Freizeitgestaltung), Zukunftsvorstellungen, berufliche Pläne, Stärken und Schwächen (soziale Kompetenz), Einstellung zur und Auseinandersetzung mit der Straftat, Suchtproblematiken, Krankheitszustand, Erfordernis der Unterbringung in Heimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, notwendige psychiatrische und psychotherapeutische Nachsorge und deren Vermittlung, erforderliche Hilfestellungen u.a.)
die erste Kontaktaufnahme durch Sozialarbeiter/innen des MRV sollte bereits während des Langzeiturlaubs des Probanden erfolgen
örtliche Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle richtet sich nach künftigem Wohnsitz des Probanden, falls nicht vorhanden nach dem letzten Wohnsitz in Freiheit, Vermittlung des BwH erfolgt über Führungsaufsichtsstelle
 - **AG Nachsorge des Planungsbeirates der MRV-Klinik Dortmund Ergebnisse der Konzeptdiskussion „Nachsorge von forensischen Patienten im Landgerichtsbezirk Dortmund“**
Arbeitsaufnahme August 2001 aller Vertreter von relevanten Bereichen des Nachsorge-sektors: Nachsorgeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege Herr Klein, Landesbeauftragter für den MRV Herr Hollweg, MRV-Klinik Dortmund (virtuelle) Leitung Frau Dr. Franz, WKP Dortmund Dr. Thimm, Frau Bösser, Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt- Eickelborn Herr Dimmek, Stadt Dortmund Gesundheitsamt / Koordinationsstelle für psychosoziale Versorgung Frau Sundermann und Leiterin des sozialpsychiatrischen Dienstes Frau Dr. Ulrich, Landgericht Dortmund StVK Richter Meyer und FAST SAR Strank
- **Gemeinsame Besprechungen der Sozialarbeiter/innen in den Führungsaufsichtsstellen des OLG Hamm mit den Sozialarbeiter/innen aus dem MRV am 26.11.2003 in Marsberg, Konsens:**
“Die MRV-Kliniken übersenden eine Durchschrift der entlassungsanregenden Stellungnahme zum Ende des Langzeiturlaubs des Probanden an die Führungsaufsichtsstelle.
Zu einem ersten gemeinsamen Gespräch „runder Tisch“ soll die MRV-Klinik einladen, um dann mit den Netzwerk-beteiligten die Modalitäten der weiteren Zusammenarbeit abzusprechen, einschließlich der Federführung. Ein Einverständnis des Patienten sei nicht erforderlich.“

- **Juristische Fallkoordination während der Führungsaufsichtszeit liegt bei den Strafvollstreckungskammern und den Führungsaufsichtsstellen**
 - „Informations-Bringschuld“ der Netzwerkpartner
 - Dauer der Führungsaufsichtszeit 2 – 5 Jahre „**Aufsicht in Freiheit**“ vs. Forensische Nachsorgeambulanz 1 Jahr (§64 StGB) bzw. 5 Jahre (§63 StGB)
- **Besprechungen der Sozialarbeiter/innen in den Führungsaufsichtsstellen des OLG Hamm 09.03.05 in Bielefeld,**

Zwischenbilanz der Zusammenarbeit mit den Forensischen Nachsorgeambulanzen:

- Unkenntnis der verschiedenen Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe Schnittstellenproblematiken, Kommunikationsstörungen
- Differenzierte(r) Fortbildungsstatus und Spezialisierungsgrade Einladungsmodus zur Helferkonferenz durch FNA während der FNA-Zeit hat sich bewährt
- Vereinbarungen der Helferkonferenz wurden nicht eingehalten, Informationsfluß teilweise schleppend
- Verschwiegenheit beim Umgang vertraulicher Informationen und Einschätzungen
- Verbindlichkeit, Verantwortung und Kompetenz der Teilnehmer müssen sichergestellt sein
- Entwicklung einer neuen interdisziplinären Kommunikations- und gemeinsamen Prozeßkultur mit Diskussionen über Rückfallprophylaxe / Prävention
- interne Transparenz bei der Entscheidungsfindung
- Erkennen von Risikofaktoren, Manipulationstechniken und Vorwarnzeichen Krisenmanagement

Ausblicke der Zusammenarbeit mit den Forensischen Nachsorgeambulanzen:

- Vereinbarung verbindlicher Standards
- Formulierung von Behandlungs-/Betreuungszielen
- Gesunderhaltung der Mitarbeiter durch Selbsterfahrung, Reflexion und gemeinsame (fallbezogene) Supervision
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Projektarbeit
- Weiterer Aufbau und Pflege von tragfähigen Netzwerkstrukturen
- Schaffung und Pflege von gegenseitigen Hospitationsangeboten
- Beschleunigung der Kommunikationswege (z.B. Netzwerkpartnerliste / Telefonkette)
- Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung durch Behandlungsstandardisierung, Behandlungsdokumentation
- Implementierung und Teilnahmemöglichkeit an „zentralen Prognosekonferenzen“ mit Mitarbeitern anderer forensischer Kliniken, StA, Gerichte
- intensivierte konsiliarpsychiatrische Versorgung und Kooperation mit den extramural-komplementären sozialen Diensten der Justiz (Dr. Nahlah Saimeh, Chefärztin der Klinik für Forensische Psychiatrie am Zentralkrankenhaus Bremen –Ost, heute ärztliche Direktorin im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt-Eickelborn)

- **Schlussbetrachtungen:**

Die Schaffung eines ausgedehnten Überwachungsnetzwerks für eine erhebliche Zeit, speziell bei einem Personenkreis, bei dem innere Selbststeuerungsansätze weniger stark ausgeprägt sind, bildet eine wichtige Dimension der **Rückfallverhütung**.

Bei den unter Führungsaufsicht stehenden Probanden kommt es zu einer **Häufung besonderer Persönlichkeitsproblematiken und Gefährlichkeit**.

Bewährungshilfe und andere Institutionen können bei den oben beschriebenen besonderen Kooperationsformen auf das komprimierte Erfahrungswissen der Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle und deren **Multiplikatorenstellung** zurückgreifen.

Die Aufgaben der Sozialarbeiter/innen in der Führungsaufsichtsstelle wie auch der anderen beteiligten Dienste setzen hohe kommunikative, fachliche, soziale und persönliche Kompetenzen voraus, die fortlaufend gemeinsam reflektiert und durch gemeinschaftliche Supervision und Personalentwicklungsmaßnahmen (z.B. Hospitation) gefördert werden sollten. Auf diese Weise könnte die effektive kompetente Beratung, Betreuung und Kontrolle weiter verbessert und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter in multiprofessionellen Teams, welche schon heute in vielen Einsatzbereichen existiert, verstärkt werden (z.B. Maßregelvollzug, forensische Nachsorgeambulanzen, sozialtherapeutische Anstalten).

Bei der Führungsaufsichtsstelle des Landgerichts Dortmund haben die Sozialarbeiter seit der Einführung der PC- Vollausrüstung sukzessive und bislang bei ca. 40 der insgesamt ca. 320 laufenden Führungsaufsichtssachen damit begonnen, **spezielle und detaillierte Auswertungen der Biographien der Probanden**, die für die Alltagsarbeit bei der Führungsaufsichtsstelle von Bedeutung sind, unter besonderer Berücksichtigung der o.g. Aspekte vorzunehmen. Sie basieren in erster Linie auf Auswertung der in vielen Fällen erstellten psychiatrischen Gutachten und der diversen Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalten und der Maßregelvollzugseinrichtungen. Verbunden mit den zusätzlich durchgeführten besonderen Aktenrecherchen wird zusammenfassend heraus gestellt, dass bei den Führungsaufsichtsstellen fortlaufend Probanden zu überwachen sind, die aufgrund der Deliktstruktur, der persönlichen Entwicklung, der psychiatrischen Auffälligkeiten und Krankheitsbilder zumindest **latent ein hohes Fremd- und Eigengefährdungspotenzial** besitzen und somit ganz erhebliche besondere Persönlichkeitsproblematiken bzw. Persönlichkeitsstörungen mit vielfältigen Ausprägungen und eine weit über das Übliche hinaus gehende Gefährlichkeit aufweisen.

Die Anzahl der Fälle unter Führungsaufsicht stehender Probanden, bei denen die beschriebene fachkompetente Unterstützung und partnerschaftliche Netzwerkarbeit zu einem beliebig gewählten Zeitpunkt **akut** erforderlich ist, wird unter strengen Sicherheitsmaßstäben hoch eingeschätzt.

Die Sozialarbeiter/innen in den Führungsaufsichtsstellen sind sich darüber einig, daß die Erarbeitung gemeinsamer Interventionsansätze, die Nutzung aller vorhandenen Informationsmöglichkeiten, die Schaffung und Pflege tragfähiger Netzwerke und Hospitationsangebote sowie interdisziplinäre Kooperation geeignet und erforderlich sind, die **Sicherheitserfordernisse** im täglichen Umgang mit dem schwierigen Klientel zu stärken und somit die Arbeit mit den Tätern zu optimieren und parallel dazu den **Opferschutz** und die „**innere Sicherheit des Landes**“ zu verstärken.

Die beispielsweise durch das Gesetz zur **Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** vom 30.01.1998 erweiterten Einsatzmöglichkeiten der Führungsaufsicht erklären ebenfalls einen erhöhten Bedarf an Kooperation zwischen Maßregelvollzug und Führungsaufsichtsstellen.

Die zentrale Bedeutung von **Sicherheit und Opferschutz** bezieht sich im Aufgabengebiet der Führungsaufsichtsstelle wie auch im Maßregelvollzug insbesondere auf die Qualität der getroffenen Entscheidungen und Einschätzungen. Fortlaufender und intensiver fachlicher Austausch der Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen mit den verschiedenen Bereichen des Maßregelvollzugs trägt zu einer **Stärkung des spezifischen forensischen Wissens** wie auch eines **fallbezogenen Wissenstransfers** mit entsprechenden Möglichkeiten der Rückkoppelung im Einsatzfeld bei, der insbesondere folgende Aspekte umfasst: **Krankheitsbilder, Prognostik, Gefahrenpotenziale, individuelle Risikobeurteilung, Deliktprävention, psychosoziale Gefährdungssituationen, Zielbestimmungen und Perspektiven.**

Somit lässt sich aus der ständigen **Überprüfung der Ergebnisqualität** im Rahmen des intensiven fachlichen Austausches ein kontinuierlicher **Verbesserungsprozess** ableiten.

Nicht zuletzt durch die intensivierten Kontakte und die geführten zahlreichen informellen Gespräche konnten gegenseitig neue Impulse gesetzt, Hemmungen im Umgang abgebaut und weiteres Interesse an gemeinsamen und planvollen Vorgehensweisen in gewohnt positiver Atmosphäre geweckt werden.

Die Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen im OLG-Bezirk Hamm sehen aufgrund der oben bereits näher beschriebenen **Multiplikatoreneffekte**, einer weiterhin gezielten Qualitätsentwicklung und unter Beachtung wirtschaftlicher Erfordernisse die Notwendigkeit einer weiterhin intensiven und direkten Kommunikation zwischen Maßregelvollzug und Führungsaufsichtsstellen. Die bisherige Zusammenarbeit hat überwiegend die Erwartungen der Sozialarbeiter/innen in den Führungsaufsichtsstellen erfüllt. Das gegenseitige Engagement aller beteiligten Dienste wird positiv hervorgehoben. Das Interesse an einer weiterentwickelten Kooperation mit dem Maßregelvollzug im oben beschriebenen Sinne besteht bei den Sozialarbeiter/innen der Führungsaufsichtsstellen im OLG-Bezirk Hamm, die Bereitschaft hierzu wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich erklärt.

Reiner Strank
(Sozialamtsrat)